

BEGÜNSTIGUNG FÜR NEUEINSTELLUNGEN

Um der Krise auf dem Arbeitsmarkt entgegenzuwirken sieht der Entwurf des Haushaltsgesetzes für das Jahr 2015 Begünstigungen bei Neueinstellungen auf unbestimmte Zeit vor. Im Folgenden geben wir Ihnen eine kurze Beschreibung der aktuellen Situation im Hinblick auf eventuelle Neuanstellungen in Ihrem Betrieb im neuen Jahr.

Eines gleich vorweg: über das Haushaltsgesetz für 2015 wird in Rom noch diskutiert und es muss noch verabschiedet werden, doch zeichnen sich einige Bestimmungen ab. **Für die effektive Anwendung muss aber die Verabschiedung und Veröffentlichung abgewartet werden!**

Für **Neueinstellungen auf unbestimmte Zeit im Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2015** sieht der Entwurf eine **Befreiung von den Sozialabgaben (NISF/INPS) für 36 Monate bis max. 8.060 €** pro Jahr pro Mitarbeiter vor. In folgenden Fällen kann die Begünstigung jedoch nicht in Anspruch genommen werden:

- *Der Betrieb ist im Sektor Landwirtschaft tätig.*
- *Der Mitarbeiter war in den vorangegangenen sechs Monaten bei einer anderen Firma auf unbestimmte Zeit beschäftigt.*
- *Der Mitarbeiter war in den vorangegangenen drei Monaten beim selben Betrieb auf unbestimmte Zeit beschäftigt.*
- *Für den Mitarbeiter wurde für eine vorhergehende Einstellung auf unbestimmte Zeit bereits die Begünstigung angewendet.*
- *Der Mitarbeiter wird mit Lehrvertrag eingestellt.*

Abgeklärt werden muss noch, ob der Gesetzgeber mit dem Begriff „Neueinstellungen“ auch die Umwandlung eines befristeten Vertrages in unbefristet versteht oder nicht. Doch wie bereits oben angeführt muss auch hierfür der genaue Wortlaut des genehmigten Gesetzes (und der Erklärungen des Ministeriums) abgewartet werden.

Der Entwurf zum Haushaltsgesetz 2015 sieht aber noch eine **weitere Erleichterung für die Betriebe** vor, u.zw. darf die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der IRAP um die **gesamten Lohnkosten der Mitarbeiter auf unbestimmte Zeit** reduziert werden – bisher war dies nur in beschränktem Umfang möglich.

Soweit eine Kurzbeschreibung der aktuellen Situation - sobald das Gesetz verabschiedet ist, werden wir Sie wiederum informieren.